Kostenbeteiligungsordnung SEG-Bereich B

1 Gesetzliche Grundlagen und Gültigkeit

Diese Kostenbeteiligungsordnung basiert auf §§ 27 Abs. 2, 33 SEG i.V.m. §§ 30, 35ff. SEV. Die Kostenbeteiligungsordnung wurde von der DISG gemäss § 30 Abs. 2 SEV genehmigt und gilt ab 01. Juli 2021.

2 Geltungsbereich

Diese Kostenbeteiligungsordnung gilt für Bewohnende mit einer Kostenübernahmegarantie (KüG) des Kantons Luzern im Angebot Wohnen und Tagesstruktur ohne Lohn. Bei ausserkantonalen Personen wird die Kostenbeteiligung vom entsendenden Kanton festgelegt.

3 Kostenbeteiligung für erwachsene Personen mit Behinderungen: Angebot «Wohnen»

3.1 Abgestufte Kostenbeteiligung nach Hilflosigkeitsgrad

Die Kostenbeteiligung gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt.
Die Kostenbeteiligung gilt **normalerweise** pro Monat und Person. 30 Standardtage pro Monat ergeben die folgenden pauschalen, monatlichen Kostenbeteiligungen:

	HE zur IV	HE zur AHV ohne Besitzstand	HE zur AHV mit Besitzstand*
Ohne HE	4500.-		
HE leicht	4626.-	4500.-	4626.-
HE mittel	4815.-	5130.-	5130.-
HE schwer	5004.-	5508.-	5508.-

Für **einzelne Tage oder unvollständige Monate** (wegen Ein-/Austritt) oder für **Gastplätze** (sporadisch oder tageweise) beträgt der Ansatz normalerweise pro Tag:

	HE zur IV	HE zur AHV ohne Besitzstand	HE zur AHV mit Besitzstand*
Ohne HE	150.-		
HE leicht	154.20	150.-	154.20
HE mittel	160.50	171.-	171.-
HE schwer	166.80	183.60	183.60

Ausschlaggebend ist in jedem Fall die effektive Höhe der Hilflosenentschädigung, welche die Person erhält. Dies gilt auch für die HE zur UV.

3.2 Ermässigung bei Abwesenheiten

Die Kostenbeteiligung ist auch bei Abwesenheit geschuldet. Bei Abwesenheiten erstattet die Einrichtung der Person pro Abwesenheitstag folgenden Betrag zurück:

	HE zur IV	HE zur AHV ohne Besitzstand	HE zur AHV mit Besitzstand*
Ohne HE		25.-	
HE leicht	29.20	25.-	29.20
HE mittel	35.50	46.-	46.-
HE schwer	41.80	58.60	58.60

Diese Regelung gilt zum einen für **kurzfristige Abwesenheiten** (z.B. an Wochenenden), zum anderen auch für **mittel- bis langfristige** (z.B. infolge von Krankheit, Unfall, Spital- und Klinikaufenthalt sowie Mutterschaft).

3.3 Inbegriffene Leistungen im stationären Angebot «Wohnen»

Grundsätzlich sollen sich die Bewohnenden entsprechend ihren Fähigkeiten am Alltag beteiligen und ihre Fähigkeiten im Rahmen der Förderung weiterentwickeln. Können Sie dies nicht oder nur teilweise erbringen, dann sind die nachfolgenden Leistungen als Teil des abgegoltenen Betreuungsaufwandes in der Kostenbeteiligung inbegriffen und werden *nicht* individuell verrechnet:

- Unterkunft und Verpflegung inkl. Mittagessen in der Tagesstruktur
- Pflege, Betreuung und Begleitung
- Begleitung bei Arztbesuchen und medizinischen Therapien
- Besorgung der persönlichen Wäsche (ausser Spezialreinigung) inkl. Bett-/Frottierwäsche
- Reinigung und Unterhalt des Zimmers
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnenden offenstehen
- Gruppenreisen und -fahrten
- TV-, Radioanschluss

3.4 Individuell verrechnete Leistungen im stationären Angebot «Wohnen»

Folgende Leistungen sind *nicht* inbegriffen und werden *individuell* verrechnet:

- Taschengeld monatlich — nach Vereinbarung
- Spezialreinigung und flicken der Wäsche (30.-/Std.) — nach Aufwand
- Näharbeiten persönliche Wäsche — nach Aufwand
- Extrareinigung Zimmer — nach Aufwand
- Schadensfälle — nach Aufwand
- Persönliches Pflege- und Lagerungsmaterial — nach Aufwand
- Fahrspesen (Fr. 0.40/Privatkilometer) — nach Aufwand
- Fahrspesen)Fr. 1.50/Kilometer Arzt-,Therapiebesuch) — nach Aufwand
- Persönliche Telefon- und Internetabonnements — nach Aufwand
- persönliche Bedürfnisse wie Getränke und Zwischenverpflegung ausserhalb der Mahlzeiten — nach Aufwand
- Autounterstellplatz mit Stromversorgung für Heizung/Klimaanlage
- Dienstleistungen für Bewohnende (bspw. Coiffeur, Pediküre) — nach Aufwand

4 Kostenbeteiligung für erwachsene Personen mit Behinderungen: Angebot «Tagesstruktur ohne Lohn»

Die Kostenbeteiligung gilt nur für Personen, die *ausserhalb eines* stationären SEG- oder IVSE-Wohnangebots leben und in dieser Einrichtung eine Tagesstruktur ohne Lohn besuchen, wenn sie über Mittag Betreuung und/oder Verpflegung benötigen. Dies gilt auch für Personen, die in einem stationären Angebot in einem anderen Kanton wohnen.
Sie gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt und pro vereinbartem Beschäftigungstag, an dem üblicherweise ein Mittagessen bezogen wird.

In der Tagesstruktur beträgt die Kostenbeteiligung pro Tag:

- 35.- für qualifizierte individuelle Betreuung über Mittag
- 10.- für das Mittagessen

Die Kostenbeteiligung für die Tagesstruktur ist *nicht* geschuldet an Tagen, an denen die genannte Leistung ohne Verschulden der Person mit Behinderung (z.B. Krankheit, Unfall o.ä.) nicht in Anspruch genommen wird; dies kann für eine bestimmte Person oder ein Angebot auch immer der Fall sein.

5 Begleitung zur Arbeit

Wohnen in einem stationären Angebot und Nutzung Tagesstruktur:
Die Kosten für die individuelle Begleitung auf dem Arbeitsweg werden bei erwachsenen Personen mit Behinderungen, die in einem stationären Wohnangebot leben, von diesem Wohnangebot getragen.

Wohnen ausserhalb eines stationären Angebots und Nutzung Tagesstruktur:
Personen, die ausserhalb eines stationären Angebots wohnen und eine stationäre Tagesstruktur nutzen, haben sich mit ihrem Lohn angemessen an den Kosten des Arbeitsweges zu beteiligen. Für den darüberhinausgehenden Teil können sie eine Kostengutsprache beim Kanton beantragen (vgl. § 36 SEV).

6 Todesfall

Die Rentenzahlungen erfolgen nach dem Todestag bis zum Ende des Monats, daher wird der ganze Monat in Rechnung gestellt und die Tage nach dem Todestag nachträglich als Ermässigung (siehe oben Kapitel Ermässigung bei Abwesenheiten) gutgeschrieben.

7 Schnuppertage

Für Schnuppertage wird keine Kostenbeteiligung verrechnet (gilt für Wohnen und Tagesstruktur).

8 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, jeweils bis am 10. Tag des Folgemonats. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

* Die HE zur AHV mit Besitzstand kommt zur Anwendung, wenn die Person beim Erreichen des AHV-Alters bereits eine HE zur IV bezog.